

Aufgrund der Einladung zur schriftlichen Äußerung im Rahmen der Ausschussbegutachtung gem § 40 Abs 1 GOG-NR übermittle ich nachstehende

Stellungnahme

zum Initiativantrag 2178/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert wird.

Aus der Genderperspektive ist der Initiativantrag insbesondere in Bezug auf folgende vier Aspekte kritisch zu hinterfragen:

1. Negative Effekte in Bezug auf das Ziel geschlechtergerechter Repräsentation
2. Öffentliche Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten
3. Geschlechtergerechte Gesetzessprache
4. Notwendigkeit einer gesamthaften Reform zur Herstellung geschlechtergerechter Repräsentation

1. Negative Effekte in Bezug auf das Ziel geschlechtergerechter Repräsentation

Eine am symmetrischen Gleichheitskonzept orientierte „geschlechtsneutrale“ Teilreform, wie sie durch den vorliegenden Initiativantrag zur Reform des Vorzugsstimmensystems angestrebt wird, führt zwangsläufig zu negativen Effekten in Bezug auf das Ziel der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern iSd Art 7 Abs 2 B-VG. Art 7 Abs 2 B-VG lautet:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

Diese Staatszielbestimmung ist nicht nur als Erlaubnis, sondern als staatsrechtlicher Auftrag zu lesen, der sich auch auf die Verwirklichung geschlechterdemokratischer Strukturen im Nationalrat erstreckt. Die empirische Forschung zur geschlechtergerechten Repräsentation zeigt, dass sich im politischen Prozess Unterrepräsentationen von Frauen auch als strukturelle Vorteile der männlichen Kandidaten manifestieren, wie zB mittels eines höheren Bekanntheitsgrads durch Regierungs-, Partei- und kommunalpolitische Funktionen oder

durch verstärkte mediale Präsenz und höhere mediale Rezeption im Persönlichkeitswahlkampf.¹ Dieser geschlechtsspezifische Bias wirkt nicht nur strukturkonservativ, sondern verschärft und prolongiert den Gender Gap in der politischen Repräsentation.

Dieser geschlechtsspezifische Bias ist in den Rekrutierungsprozessen für die Regionalparteilisten seit jeher besonders ausgeprägt. Der Anteil jener weiblichen Abgeordneten, die zB bei der letzten NR-Wahl über eine Regionalwahlkreisliste in den Nationalrat gelangt sind, ist signifikant niedriger als der Anteil jener, die dies über eine Landeswahlkreisliste oder die Bundesliste geschafft haben.²

Um diesen Ungleichheiten entgegenzuwirken, sind Wahlparteien zT Selbstbindungen zur Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gestaltung ihrer Wahlvorschläge eingegangen. Diese Anstrengungen werden mit dem Initiativantrag jedoch konterkariert, weil ein nicht an materieller Gleichheit orientiertes Vorzugsstimmensystem, wie es der Initiativantrag vorsieht, ein Unterlaufen solcher Selbstbindungen auf allen Wahlkreisebenen erleichtern wird.

Es kann daher aufgrund der vorliegenden empirischen Forschung zur geschlechtergerechten Repräsentation gesagt werden, dass der gegenständliche Initiativantrag die bestehenden Asymmetrien strukturell konservieren, wenn nicht sogar ausdehnen wird. Da allerdings allein schon die Konservierungswirkung dem staatsrechtlichen Auftrag des Art 7 Abs 2 B-VG zuwiderläuft, steht der vorliegende Initiativantrag nicht im Einklang mit dem faktischen Gleichstellungsziel der genannten Verfassungsbestimmung.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Durchdringung der Gesellschaft mit elektronischen Medien samt Internetzugang hat bereits eine rasante Entwicklung genommen. Unabhängig davon, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, werden dennoch auf absehbare Zeit markante Unterschiede beim Zugang zu elektronischer Information bestehen bleiben, die bei einem demokratiepolitisch so wichtigen Thema wie dem vorliegenden nicht unterschätzt werden dürfen.

¹ Vgl Steininger, Wahlrecht und Frauenrepräsentation, in Poier, Persönlichkeiten und Demokratie: Wie wählen wir die besten Köpfe? (2011), 43 (54ff). Vgl zu den rollierenden Effekten des Südtiroler Vorzugsstimmensystems und die mediale Unterrepräsentation der Frauen weiters Lantschner, Zur Persönlichkeitsorientierung des Südtiroler Wahlsystems, in Poier, Persönlichkeiten, 131 (136) mwN.

² Nur 14 von 70 Regionalwahlkreismandaten haben Frauen inne (20%). Bei Landeswahlkreismandaten beträgt der Frauenanteil 32,1% und bei Bundesmandaten 34,3%. Vgl Tabelle 2 bei Steininger in Poier, Persönlichkeiten, 43 (54).

Ein forciertes Vorzugsstimmenwahlrecht sollte daher die klassischen Kundmachungsformen über den Anschlag der Wahlvorschläge im Wahllokal hinaus erweitern.

3. Geschlechtergerechte Gesetzessprache

Es ist anzuerkennen, dass im Initiativantrag vorgesehen ist, in den amtlichen Stimmzetteln geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Angesichts der zuvor konstatierten strukturellen Asymmetrien im politischen Wettbewerb zwischen Frauen und Männern ist es aber kontraproduktiv, dass die Bezeichnung „Bewerberin“ in Anlage 7 in Klammer gesetzt und nachgestellt wird. Dort heißt es nämlich „*Bezeichnung eines Bewerbers (einer Bewerberin)*“.

Schon allein durch die Klammer, aber erst recht durch die Kombination und Nachstellung des Wortes „Bewerberin“ wird – gewollt oder ungewollt – Nachrangigkeit ausgedrückt, wodurch der oben angesprochene geschlechtsspezifische Bias auch noch auf dem Stimmzettel sprachlich betont werden würde. Es sollte daher auf beiden Stimmzetteln eine Formulierung ohne Klammerausdrücke verwendet und darüber hinaus die Bewerberin zuerst genannt werden:

Beispiel für eine gendergerechte Formulierung zu Anlage 6:

„**VORZUGSSTIMME-BUNDESWALHVORSCHLAG**

*Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an **eine Bewerberin oder einen Bewerber** der Bundesparteiliste der gewählten Partei die Bezeichnung **der Bewerberin oder des Bewerbers** in die entsprechende Spalte einsetzen.“*

Beispiel für eine gendergerechte Formulierung zu Anlage 7:

*„Bezeichnung einer **Bewerberin oder eines Bewerbers** der Bundesparteiliste“*

4. Notwendigkeit einer gesamthaften Reform zur Herstellung geschlechtergerechter Repräsentation

Im Rahmen der Parlamentarischen Enquete vom 7. Oktober 2009 „Frauen in der Politik – mehr Frauen in die Politik“³ bestand insbesondere auch zwischen den Abgeordneten der Koalitionsparteien weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Ziels einer geschlechtergerechten Repräsentation.

³ StenProtNR 1/VER, 24. GP. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/VER/VER_00001/index.shtml (4. 3. 2013)

So ist Klubobmann Karlheinz Kopf zuzustimmen, dass es das Ziel sein muss, „(...) *dass wir die gesellschaftliche Hierarchie durchbrechen und die jeweils 50-prozentige Repräsentanz von Männern und Frauen hier in diesem Hohen Haus erreichen*“.⁴ Auch Frau Abgeordnete Dorothea Schittenhelm (ÖVP) gab ein ähnliches Statement ab: „*Wir, die Österreichische Volkspartei, sagen nicht „Quote“, aber wir wollen 50 Prozent.*“⁵ Für die SPÖ hat sich ua Frau Abgeordnete Wurm ähnlich geäußert: „*Was ich mir also mitnehme für die Zukunft, ist – ich denke, wir sind insofern einer Meinung –, dass wir zu mehr Frauenanteil in der Politik kommen wollen. Die Halbe-halbe, die 50/50 der Kollegin Schittenhelm nehme ich gerne auf. – Wir werden einen Weg finden. Wir sind kreativ, wir sind sehr phantasievoll, und wir werden noch oft darüber sprechen.*“⁶

Der NRWO, die zum Verfassungsrecht im materiellen Sinn zählt, kommt in Bezug auf die Verwirklichung geschlechterdemokratischer Repräsentation besondere Bedeutung zu. Da Art 7 Abs 2 B-VG als Staatsziel auch eine staatsrechtliche Verpflichtung konstituiert, den Abbau von geschlechtsspezifischen Asymmetrien durch staatliche Maßnahmen aktiv voranzutreiben, wäre eine Gesamtreform ein zielführender Ansatz um die oben zitierten politischen Willensbekundungen in die Tat umzusetzen. Eine isolierte, nicht an materieller Gleichheit orientierte Reform des Vorzugsstimmensystems entspricht hingegen nicht der Zielsetzung von Art 7 Abs 2 B-VG. Regelungsbestandteil einer aus der Genderperspektive überzeugenden Gesamtreform müsste insbesondere auch eine geschlechterparitätische Gestaltung der Wahlvorschläge und die Verwirklichung einer geschlechtergerechten Sprache⁷ in der gesamten NRWO sein. Dieser umfassende Ansatz macht auch Scheinlösungen wie in § 126 NRWO unnötig.

Linz, am 4. 3. 2013

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silvia Ulrich

⁴ Vgl StenProtNR, 28f.

⁵ Vgl StenProtNR, 93.

⁶ Vgl StenProtNR, 95.

⁷ Vgl auch den einschlägigen Ministerratsbeschluss zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch vom 18. 4. 2001, GZ 352.200/006-IV/8/01.